

## **Vereinbarung über die Erstberatung im Rahmen der steuerlichen Abschreibung in den Sanierungsgebieten zur Erstellung einer Modernisierungsvereinbarung (§§ 7h, 10f und 11a EStG)**

In der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg wurden 13 neue Sanierungsgebiete ausgewiesen:

**Frankelbach, Heiligenmoschel, Hirschhorn, Katzweiler, Mehlbach, Niederkirchen, Morbach, Wörsbach, Olsbrücken, Schallodenbach, Schneckenhausen und Sulzbachtal (Obersulzbach und Untersulzbach)**

Bestimmte bauliche Maßnahmen an Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten sind nach §7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz steuerlich begünstigt. Die Inanspruchnahme der steuerlichen Abschreibung umfassender Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen setzt eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde voraus. Hierzu ist der Abschluss einer Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde notwendig.

Den Bauherren wird für die Erstberatung und bei weiterem Bedarf, für die Beratung und Begleitung bis hin zur steuerlichen Bescheinigung, ein Beratungsbüro zur Seite gestellt:

3B Plan | beraten - beplanen – bewerten, Timo Stutzenberger  
Pilipp-Mayer-Straße 7  
67304 Eisenberg  
Telefon: 01709040709  
Mail: mail@3bplan.de

### **Verpflichtung des Eigentümers zu folgenden Leistungspunkten:**

Die Erstberatung erfolgt nach Anmeldung über die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.

**Der Berater beauftragt das o.g. Beratungsbüro für die Erstberatung zu nachfolgender Pauschale bis max. 400 € brutto. Der Berater trägt alle anfallenden Beratungskosten.**

Beratungsobjekt:

.....  
Eigentümer: Name, Vorname, Adresse

.....  
Gebäude: Adresse, Flurstücks-Nr.

## **Erstberatung**

Die Erstberatung umfasst eine Begutachtung des Objektes vor Ort und eine Einschätzung bezüglich dem Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung sowie der Möglichkeit der Bescheinigung zur steuerlichen Abschreibung.

Die Gebühr für den beauftragten Sanierungsberater beläuft sich für die Erstberatung je Objekt pauschal zwischen 250,-- € bis 400,-- € brutto und ist abhängig vom Umfang der jeweiligen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme. Diese Kosten trägt der Beratungsnehmer.

## **Weiterführende Beauftragung - optional -**

Nach einer erfolgreichen Erstberatung hat der Beratungsnehmer die Möglichkeit das Beratungsbüro mit den erforderlichen Tätigkeiten bis zur Erteilung der Bescheinigung gemäß §7h, 10f und 11a EStG durch die Gemeinde zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt zu beauftragen.

Grundlage für die steuerliche Bescheinigung durch die Gemeinde ist die Erstellung einer Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung, die Rechnungsprüfung sowie die Bestätigung über die vertragsgemäße Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme. Diese Leistungen werden von dem Beratungsbüro erbracht.

Das Beratungsbüro wird vom Beratungsnehmer beauftragt. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt zwischen Beratungsbüro und Beratungsnehmer nach Stundenaufwand. Die Kosten sind vom Beratungsnehmer zu tragen.

Aus der Beratungsleistung erwachsen keine weitergehenden Ansprüche gegen die Ortsgemeinde und dem beauftragten Beraterbüro.

## **Anlage: Skizzierung der geplanten Maßnahme/Maßnahmenbeschreibung**

....., den.....

.....

Beratungsnehmer